

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 45/14 B

L 2 SO 5586/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 3391/13 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis,
Scheffelstraße 3, 74821 Mosbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **M u t s c h l e r**
und die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. April 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Teilnahme des Klägers (und anderer behinderter Menschen) an Freizeitangeboten der "AWO und Diakonie M.".
- 2 Der 1966 geborene Kläger erhält seit 2008 Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) in Form eines persönlichen Budgets. Er bezieht Rente wegen voller Erwerbsminderung. Bereits im Februar 2011 hatte er sich mit dem Anliegen an den Beklagten gewandt, ihm und anderen behinderten Menschen im N. - kreis die Teilnahme an Ausflügen und Reisefreizeiten der Diakonie M. zu ermöglichen, unabhängig davon, ob eine Betreuung durch die Diakonie stattfindet. Die Klage ist erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Mannheim vom 9.3.2012; Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 30.8.2012*); die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat das Bundessozialgericht (BSG) als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 5.11.2012 - B 8 SO 91/12 B*). Im Januar 2013 hat der Kläger nach einem erneuten erfolglosen Antrag mit dem Begehren Klage beim Verwaltungsgericht (VG) Karlsruhe erhoben, ihm und anderen psychisch Kranken Zugang zu Reisefreizeiten und Ausflügen der Diakonie und der AWO M. zu ermöglichen. Die Sache wurde vom VG an das SG verwiesen und ist erst- und zweitinstanzlich ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des SG vom 20.12.2013; Urteil des LSG vom 30.4.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Klage sei bereits unzulässig, weil es sich, soweit es um Leistungen für andere behinderte Menschen gehe, einerseits um eine unzulässige Popularklage handle, andererseits, soweit es um Leistungen an ihn selbst gehe, keine Anspruchsgrundlage für das geltend gemachte Begehren in Betracht komme.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungs-



gründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung in einem Revisionsverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, gleichgültig, ob der Kläger tatsächlich nur für sich oder auch für andere psychisch Kranke Ansprüche geltend machen will. Mit der Ablehnung der PKH entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

- 5 Die von dem Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

